Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil*)

Vom 21. Januar 1998

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Produktgestalter-Textil/Produktgestalterin-Textil wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. textile Rohstoffe und Erzeugnisse,
6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
7. Anwenden von Zeichentechniken und Gestaltungsmitteln,
8. Entwickeln und Entwerfen von Dessins,
9. produktionstechnisches Umsetzen von Entwürfen,
10. Umgehen mit Bildbearbeitungssystemen,
11. Qualitätsmanagement.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Naturstudie in zwei unterschiedlichen technischen Ausführungen und Abwandeln des Motivs in eine Entwurfsskizze,
2. Anfertigen eines freien Entwurfes für eine vorgegebene Produktgruppe und Übertragen des Musterentwurfs in eine technische Zeichnung oder Patrone oder
3. Erstellen einer technischen Zeichnung oder Patrone mit Rapport- und Maßstabsberechnung sowie Darstellen von Versatzmöglichkeiten anhand eines vorgegebenen Entwurfs für eine ausgewählte Produktgruppe.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. textile Faserstoffe, Garne und Zwirne,
4. Konstruktion und Eigenschaften textiler Flächengebilde,
5. Formen- und Farbenlehre,
6. fachbezogenes Planen und Berechnen.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden für eine Produktgruppe nach seiner Wahl eine Arbeitsprobe durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:
   a) Anfertigen und Rapportieren eines Entwurfes,
   b) Erstellen einer Dessinvariante nach einem vorgegebenen Entwurf oder
   c) Anfertigen verschiedener Farbstellungen nach einem vorgegebenen Entwurf;
2. als Prüfungsstück:
   a) Erstellen der produktionstechnischen Daten einer Mustervorlage und Bearbeiten des Musters für die technische Umsetzung mittels einer CAD-Anlage oder
   b) Herstellen eines Musterdatenträgers, Übertragen des Musterdatenträgers auf eine Maschine, Herstellen des Musters und Prüfen des Warenausfalls;

   im Falle des Buchstabens a ist dem Prüfling vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die CAD-Anlage kennenzulernen.

Die Arbeitsprobe und das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Technologie, Konstruktion und Gestaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Technologie:
   a) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
   b) berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
   c) Produktanalyse,
   d) Rapportieren und Versatzarten,
   e) Bildgestaltung, Bildbearbeitung, Korrektur,
   f) Berechnen fachspezifischer Kenndaten,
   g) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen,
   h) Qualitätsmanagement;
2. im Prüfungsbereich Konstruktion und Gestaltung:
   a) Formen- und Farbenlehre,
   b) technische Zeichnungen,
   c) Gestaltungselemente,
   d) Stilepochen und deren Merkmale;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

   allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Konstruktion und Gestaltung	90 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsbereiche Technologie sowie Konstruktion und Gestaltung gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und in der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsbereich Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilmustergestalter vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1123) außer Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bünger

Anlage
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	textile Rohstoffe und Erzeugnisse (§ 3 Nr. 5)	a) Roh- und Faserstoffe nach Art und Strukturen einteilen, wesentliche Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen unterscheiden b) Faserarten bestimmen c) Einfluß der Fasereigenschaften und -mischungen auf den Herstellungsprozeß und das Fertigprodukt berücksichtigen d) Feinheitsbezeichnungen der Garne und Zwirne, insbesondere nach dem tex-System, anwenden, Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie Mengenberechnungen anstellen e) textile Garn- und Flächengebilde sowie deren Eigenschaften unterscheiden, insbesondere nach ihren Konstruktionsmerkmalen f) Veredlungsprozesse hinsichtlich ihrer Auswirkungen unterscheiden, insbesondere auf Oberflächenbeschaffenheit und Gebrauchseigenschaften g) Gestaltungstechniken nach Konstruktionsmerkmalen, Oberflächenbehandlung und Farbgebung sowie deren Kombinationen unterscheiden h) Faser-, Garn- und Bindungseigenschaften für Musterungseffekte berücksichtigen i) Grundbindungen textiler Flächengebilde sowie Sticharten normgerecht darstellen, Bindungen, Stich- und Stickarten unterscheiden k) Gebrauchseigenschaften aufzeigen, Pflegesymbole zuordnen				
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 6)	a) Arbeitsplatz vorbereiten, Arbeitsmittel und -geräte unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages auswählen und bereitstellen b) Arbeitsschritte anhand der Auftragsunterlagen festlegen	2			
		c) Arbeitsauftrag nach inhaltlichen und gestalterischen Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen, Terminvorgaben beachten d) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen und festlegen				4
7	Anwenden von Zeichentechniken und Gestaltungsmitteln (§ 3 Nr. 7)	a) Zeichengeräte und -material handhaben b) zeichnerische und malerische Grundtechniken anwenden c) Naturstudien anfertigen d) perspektivische Darstellungen zeichnen, Grundformen schattieren sowie mit Licht- und Schatteneffekten arbeiten	14	6		
		e) zeichnerische Ausdrucksmöglichkeiten anwenden, insbesondere Spritz-, Kreidetechniken und Aquarellierung f) Applikationen, Collagen, Fotomontagen und Rastertechniken als Gestaltungsmittel anwenden			6	10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2		3
1	2	3	4			
8	Entwickeln und Entwerfen von Dessins (§ 3 Nr. 8)	a) Ideen sammeln und auswerten b) Skizzen anfertigen c) Grundformen variieren, Grundlagen der Form- und Farbenlehre anwenden d) Vorlagen gestalten, variieren und verfremden	14			
		e) Konstruktionstechniken gemäß den Herstellungsverfahren anwenden	6			
		f) Stil- und Naturmuster nach den Kategorien Typisieren, Stilisieren und Abstrahieren gestalten g) Dessins durch Gruppieren und Variieren von Formen entwickeln		8		
		h) klassische und modische Elemente entwerfen i) Musterschutzbestimmungen einhalten, Entwürfe vor Mißbrauch schützen			10	
		k) Entwürfe nach stilkundlichen, geometrischen und figurativen Vorlagen ausarbeiten und vervollständigen l) Kombinationsmöglichkeiten aus einem Dessin ausarbeiten und verschiedene Farbstellungen anfertigen				10
		m) Entwürfe für unterschiedliche Verwendungszwecke und Kundenforderungen entwickeln n) technische Umsetzbarkeit berücksichtigen und Arbeitsergebnis präsentieren				10
9	produktionstechnisches Umsetzen von Entwürfen (§ 3 Nr. 9)	a) Rapporte bestimmen und zeichnen, Versatzmöglichkeiten darstellen b) Rapporte und Maßstäbe berechnen und technische Zeichnung erstellen	10			
		c) Daten maschinentechnisch aufbereiten d) Musterdatenträger und Steuerelemente handhaben			10	
		e) Musterdatenträger herstellen f) Musterprobe herstellen, Warenausfall prüfen und optimieren				6
10	Umgehen mit Bildbearbeitungssystemen (§ 3 Nr. 10)	a) Entwürfe einlesen b) CAD-Programme kreativ und technisch zur Entwurfsmodifikation nutzen, insbesondere Rapportieren, Farbtrennungen durchführen, Farben absparen und überlappen lassen sowie Retuschierarbeiten ausführen	4	8		
		c) produktionstechnische Daten erstellen d) maschinentechnische Informationen auf Musterdatenträger übertragen e) Kontrollausdruck anfertigen f) Muster- und Stammdaten speichern und archivieren				8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 11)	a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Aufbau des betrieblichen Qualitätsmanagements beschreiben b) Arbeitsgeräte funktionsfähig halten	2		
		c) Qualitätsmerkmale feststellen, Qualitätsausfall prüfen d) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Fehlerbeseitigung einleiten		4	
		e) Prüftechniken anwenden, Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren f) Produktions- und Qualitätsdaten für die Datenverarbeitung dokumentieren			4